



Antrag der Redaktionskommission

vom 11.05.2012

<p>Amt für Städtebau, Teilrevision Nutzungsplanung, Änderung Zonenplan und Bauordnung Wache Wasserschutzpolizei am Mythenquai, Zürich Enge Der Gemeinderat ändert, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, die Bauordnung wie folgt:</p>	001	
	002	
<p>Art. 3 Empfindlichkeitsstufen i.S.v. Art. 43 und 44 LSV</p>	003	<p>Art. 3 Empfindlichkeitsstufen im Sinne von Art. 43 und 44 <u>Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41)</u></p>
<p><i>Abs. 1 und 2 unverändert</i></p>	004	<p><u>Abs. 1 und 2 unverändert</u></p>
<p>³ Den Wohnzonen-, Kernzonen- und Quartiererhaltungszonengebieten mit einem Wohnanteil von weniger als 90 Prozent, den Zentrumszonen, den Zonen für öffentliche Bauten Oe2 bis Oe5 und Oe7 <i>sowie</i> Reckenholz und <i>Wasserschutzpolizei Mythenquai</i>, den Erholungszonen, der Landwirtschaftszone sowie der allgemeinen Freihaltezone und den Freihaltezonen Typus A, C und D wird die Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.</p>	005	<p>³ Den <u>Wohnzonen, Kernzonen und Quartiererhaltungszonen</u> mit einem Wohnanteil von weniger als 90 Prozent, den Zentrumszonen, den Zonen für öffentliche Bauten Oe2 bis Oe5, <u>Oe7</u>, <u>Reckenholz</u> und <u>Wasserschutzpolizei Mythenquai</u>, den Erholungszonen, der Landwirtschaftszone sowie der allgemeinen Freihaltezone und den Freihaltezonen Typus A, C und D wird die Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.</p>
<p><i>Abs. 4 unverändert</i></p>	006	<p><u>Abs. 4 unverändert</u></p>
	007	

Art. 24 Wasserschutzpolizei Mythenquai	008	Art. 24 Wasserschutzpolizei Mythenquai																
¹ Es gelten folgende <i>Grundmasse</i> : <table border="1" data-bbox="174 252 1099 400"> <tr> <td>Vollgeschosse maximal</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Anrechenbares Untergeschoss maximal</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Anrechenbares Dachgeschoss maximal</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Gebäudehöhe maximal (m ü. M.)</td> <td>420,00 m ü. M.</td> </tr> </table>	Vollgeschosse maximal	3	Anrechenbares Untergeschoss maximal	1	Anrechenbares Dachgeschoss maximal	1	Gebäudehöhe maximal (m ü. M.)	420,00 m ü. M.	009	¹ Es gelten folgende Grundmasse : <table border="1" data-bbox="1234 252 2063 448"> <tr> <td>Vollgeschosse maximal</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Anrechenbares Untergeschoss maximal</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Anrechenbares Dachgeschoss maximal</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Gebäudehöhe, maximale Höhenkote</td> <td>420,00 m ü. M.</td> </tr> </table>	Vollgeschosse maximal	3	Anrechenbares Untergeschoss maximal	1	Anrechenbares Dachgeschoss maximal	1	Gebäudehöhe, maximale Höhenkote	420,00 m ü. M.
Vollgeschosse maximal	3																	
Anrechenbares Untergeschoss maximal	1																	
Anrechenbares Dachgeschoss maximal	1																	
Gebäudehöhe maximal (m ü. M.)	420,00 m ü. M.																	
Vollgeschosse maximal	3																	
Anrechenbares Untergeschoss maximal	1																	
Anrechenbares Dachgeschoss maximal	1																	
Gebäudehöhe, maximale Höhenkote	420,00 m ü. M.																	
² Vorbehältlich der Bestimmungen über die Strassen- und Wegabstände darf auf die Zonengrenze gebaut werden.	010	² Vorbehältlich der Bestimmungen über die Strassen- und Wegabstände darf auf die Zonengrenze gebaut werden.																
³ Das unterste Geschoss darf ab der Uferlinie 21,00 m in östlicher Richtung und 14,00 m in nördlicher Richtung ins Wasser hineinragen. Zudem sind im Wasser bzw. im Seegrund nur statisch notwendige Einbauten (insbesondere Pfählungen, Stützpfiler) zulässig. Sie müssen einen Abstand zur seeseitigen Zonengrenze von mindestens 2,0 m einhalten.	011	³ Das unterste Geschoss darf ab der Uferlinie 21,00 m in östlicher Richtung und 14,00 m in nördlicher Richtung ins Wasser hineinragen. Zudem sind im Wasser oder im Seegrund nur statisch notwendige Einbauten (insbesondere Pfählungen und Stützpfiler) zulässig. Sie müssen einen Abstand zur seeseitigen Zonengrenze von mindestens 2,00 m einhalten.																
⁴ Das zweitunterste Geschoss muss seeseitig einen Abstand von mindestens 2,0 m bis zur östlichen und nördlichen Zonengrenze einhalten. Darüber liegende Vollgeschosse sind bis zur Zonengrenze gestattet.	012	⁴ Das zweitunterste Geschoss muss seeseitig einen Abstand von mindestens 2,00 m bis zur östlichen und nördlichen Zonengrenze einhalten. Darüber liegende Vollgeschosse sind bis zur Zonengrenze gestattet.																
⁵ Im anrechenbaren Dachgeschoss sind nur Lift und Treppenaufgang einschliesslich Vorraum für Rettungsdienste, eine Helikopteraussenlandestelle für Flüge zur Hilfeleistung sowie nötige technische Einrichtungen gestattet.	013	⁵ Im anrechenbaren Dachgeschoss sind nur ein Lift und ein Treppenaufgang einschliesslich Vorraum für Rettungsdienste, eine Helikopteraussenlandestelle für Flüge zur Hilfeleistung sowie nötige technische Einrichtungen gestattet.																
⁶ Auf allen Dachflächen sind Solaranlagen zulässig.	014	⁶ Auf allen Dachflächen sind Solaranlagen zulässig.																
⁷ Über und im Wasser sind Einrichtungen zum Anlegen und Festmachen von Schiffen (Stege) zulässig. Sie dürfen über die Zonengrenze hinausragen	015	⁷ Über und im Wasser sind Einrichtungen zum Anlegen und Festmachen von Schiffen (Stege) zulässig. Sie dürfen über die Zonengrenze hinausragen.																

	016	
	017	<p>Zustimmung Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP), Christina Hug (Grüne), Karin Weyermann (CVP)</p> <p>Enthaltung ---</p> <p>Abwesend Min Li Marti (SP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Christian Aeschbach</p>